



Exemplarischer Verlauf eines AGG-Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist an der Universität in § 11 in der [Richtlinie zum Schutz vor Belästigung, Diskriminierung und Gewalt](#) geregelt. Betroffene Personen haben das Recht, offiziell Beschwerde bei der [AGG-Beschwerdestelle](#) der Universität einzureichen und ein förmliches Beschwerdeverfahren einzuleiten. Hinweis: Das Hochschulgesetz Schleswig-Holstein regelt, dass auch Studierende offiziell Beschwerde bei der AGG-Beschwerdestelle einreichen können. Für eine Sanktionierung der Täter*innen muss aber nicht unbedingt ein förmliches Verfahren eingeleitet werden. Eine Beratung bei der [Antidiskriminierungsstelle](#) ist in jedem Fall zu empfehlen.

Exemplarisch kann sich ein Beschwerdeverlauf so gestalten:

Luise ist Doktorandin. Luise wird seit ein paar Wochen von einem Kollegen – er ist bereits Postdoc – belästigt. Da sie neu am Institut war, fand sie es zunächst nett, dass der Kollege fragte, an welchem Thema sie forsche, ob sie sich gut in Lübeck eingelebt habe und ob sie mal zusammen Mittagessen gehen wollten. Im Laufe der Zeit überschreitet er immer weiter Grenzen, fragt, ob sie einen Freund habe, wann sie regelmäßig Feierabend mache, er wartet immer häufiger auf sie, kommt ungefragt in ihr Büro, setzt sich neben sie und legt den Arm auf ihren Stuhl und möchte sie zur Begrüßung umarmen. Luise ist irritiert und von der Situation überfordert. Sie sagt ihm mehrfach, dass sie nicht möchte, dass er auf sie wartet oder sie umarmt. Er ignoriert ihre Grenzen. Als er versucht sie zu küssen, wendet sie sich an ihren Doktorvater. Gemeinsam lassen sie sich von der Antidiskriminierungsstelle beraten, welche Handlungsoptionen sie haben. Unabhängig vom offiziellen Verfahren entscheidet der Doktorvater den Postdoc zunächst in ein anderes Büro auf einer anderen Etage zu versetzen. Luise entscheidet sich in der Beratung für ein förmliches Beschwerdeverfahren.

1. Luise formuliert die Beschwerde schriftlich und reicht sie bei der AGG-Beschwerdestelle ein (sie hat auch die Möglichkeit, dies mündlich bei der AGG-Beschwerdestelle zu tun und dort eine Niederschrift anfertigen zu lassen)

- ihre Beschwerde beschreibt die als diskriminierend empfundenen Ereignisse
- sie beschreibt, dass es keine Zeug*innen und Beweise gibt
- sie teilt mit, dass ihr Doktorvater informiert ist und eine vorläufige Umsetzung der beschuldigten Person angeordnet hat und dass sie sich in der Antidiskriminierungsstelle hat beraten lassen

2. Die AGG-Beschwerdestelle informiert Luise nach Eingang der Beschwerde über ihre Rechte, Pflichten und das weitere Verfahren. Sie wird auch auf die Frist von drei Monaten nach dem konkreten Vorfall hingewiesen.

3. Die AGG-Beschwerdestelle informiert des Weiteren, dass das Verfahren streng vertraulich geführt wird und nur, wenn sich wegen gesetzlicher Verpflichtungen die Vertraulichkeit nicht aufrechterhalten lässt, sie davon abweichen wird. In diesem Falle wird Luise davon unverzüglich unterrichtet. Weiterhin ist die Unschuldsvermutung zugunsten des beschuldigten Postdocs zu beachten.

4. Die AGG-Beschwerdestelle ermittelt den Sachverhalt. Der Sachverhalt erweist sich als begründet. Daraufhin teilt die AGG-Beschwerdestelle der Präsidentin über die Kanzlerin das Prüfergebnis mit und schlägt das weitere Vorgehen vor. Die AGG-Beschwerdestelle empfiehlt in diesem Fall eine



Abmahnung des Postdocs. Des Weiteren soll die Umsetzung in ein anderes Büro auf einer anderen Etage beibehalten werden. Des Weiteren wird als Auflage die Teilnahme an einem Seminar zum Thema „Nähe und Distanz“ empfohlen.

5. Das Präsidium entscheidet über die empfohlenen Maßnahmen und informiert die AGG-Beschwerdestelle über das Ergebnis. Alle empfohlenen Maßnahmen werden beschlossen. Achtung: Bestehen Hinweise auf strafrechtlich relevante Sachverhalte, erfolgt eine Strafanzeige bzw. Strafantrag durch die Präsidentin der Universität.

6. Die AGG-Beschwerdestelle dokumentiert alle Anhörungen und festgestellten Sachverhalte und informiert sowohl Luise als auch den Postdoc über das Ergebnis der Gespräche und Prüfungen.

7. Dieses Beschwerdeverfahren ist beendet.